

EU-Finanz-Transaktions-Steuer

1 Aktueller Stand

Nach dem Scheitern einer EU-Regelung zur Finanz-Transaktions-Steuer (englisch: FTT) für alle 27 Mitgliedsstaaten, haben 11 Regierungen entschieden, mit der Unterstützung der EU-Kommission ein gemeinsames Rahmenwerk nur für diese „EU-11“ Länder zu schaffen. Innerhalb dieses Rahmens können die EU-11 dann gesetzgeberisch tätig werden.

Zu den EU-11 gehören - neben Deutschland und Österreich - auch Frankreich und Italien, die bereits vor Verabschiedung gemeinsamer Regeln eine FTT eingeführt haben.

Politisch begründet wird die Steuer mit einer „Lenkungswirkung“ auf die Finanzmärkte. Vom Grundsatz her ist die FTT vergleichbar mit der in Deutschland 1991 abgeschafften Börsenumsatzsteuer oder mit der Stempelsteuer in der Schweiz oder UK. Im Detail gibt es bei der FTT dagegen viele Regelungen, die ein Ausweichen verhindern oder bestimmte Parteien begünstigen sollen und somit die Implementierung erschweren werden.

Die französische FTT ist eingeführt und bei vielen Banken implementiert. Für die italienische FTT wurde im Februar 2013 eine Verordnung erlassen, deren Umsetzung noch weiterer Präzisierungen bedarf. Dagegen ist die Regelung der EU-11 FTT noch in der Konsultationsphase, eine abschliessende Würdigung also noch nicht möglich.

2 Steuer-Tatbestände

Alle Gesetzgeber sind sich möglicher Ausweichhandlungen bewusst. So ist der Ort der Transaktion nicht mehr steuerbegründend, da die Verlegung des Handels oder gar die Verlegung ganzer Börsenplätze (z.B. „virt-x“) mit überschaubarem Aufwand die Steuer vermeiden könnte. Anstelle dessen wurden die nachfolgend dargestellten Ansätze gewählt.

2.1 Frankreich

FTT-pflichtig ist ausschliesslich der Zugang (auch aufgrund von Corporate Actions) von Aktien französischer Unternehmen. Die Steuerpflicht ist nicht abhängig vom Sitz der Transaktionspartner oder des Börsenplatzes. Die Besteuerung des Handels französischer Aktien im Ausland kann allerdings nicht erzwungen werden. Banken in (z.B.) Deutschland, Österreich oder der Schweiz, die französische FTT zahlen, machen dies freiwillig.

2.2 Italien

Das für Frankreich gesagte gilt analog für Italien. Darüber hinaus will Italien auch Transaktionen in Derivaten besteuern, deren Underlying direkt oder indirekt italienische Aktien sind. Emittiert etwa ein Schweizer Unternehmen Warrants mit dem Underlying „MIB“, die eine österreichische Bank für einen Endkunden an der Euwax erwirbt, so unterliegt dies der FTT. Es ist naheliegend, dass auf diese Transaktion nur bei freiwilliger Mitarbeit der beteiligten Banken die Steuer abgeführt wird.

2.3 EU-11

Das in Frankreich und Italien angewandte Prinzip des Aktien-Emittenten-Domizils ist isoliert nicht durchsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass beispielweise Banken in Russland oder Brasilien für den Handel mit Fiat-Aktien kein Geld an den italienischen Fiskus überweisen. Die EU-Kommission hat in ihrer letzten Publikationen deswegen zwei Grundkonzepte präsentiert.

Zunächst ist das Domizil der Bank dem Emittenten-Domizil vorgeschaltet; d.h. sobald einer der Beteiligten in einem EU-11-Land domiziliert ist, wird die Steuer in voller Höhe fällig. Kauft also eine Schweizer Bank von einer deutschen Bank „Apple“-Aktien, so schuldet die deutsche Bank dem deutschen Fiskus in voller Höhe FTT. Würde anstelle der Schweizer

Bank eine österreichische Bank treten, so wäre die Steuer von beiden Parteien hälftig zu tragen. Der Handel mit Banken ausserhalb der EU-11 würde also höher besteuert.

Sofern beide Handelspartner ausserhalb der EU-11 domizilieren, lebt das von Frankreich und Italien eingeführte Prinzip des Emittenten-Domizils wieder auf. Beispiel: kauft eine russische Bank von einer chinesischen Bank deutsche Staatsanleihen, wäre die FTT in Deutschland fällig. Anders als Frankreich und Italien nennt die EU jedoch mögliche Massnahmen, um die Steuer durchzusetzen. Hierzu zählen bilaterale Abkommen, die den Informationsaustausch hinsichtlich Transaktionsdaten auf Bankebene regeln. Naheliegender scheint uns, dass Unternehmen gelehrt werden, nur noch Lagerstellen aus den EU-11 zu wählen, und die Lagerstellen die FTT als Quellensteuer einbehalten.

3 Zeitplan

Italien hat die Steuer zum 1. März 2013 eingeführt, und verlangt regelmässiges Reporting und Abführung ab dem 4. Quartal 2013. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen sind bis heute unvollständig.

Bei den EU-11 verzögert schon die Anzahl der Beteiligten die Einigung, und erst danach kann die Transformation in nationale Bestimmungen beginnen. Insbesondere in Deutschland sind schon Verfassungsklagen gegen die noch nicht vorabgestimmte Steuer angekündigt.

Auf der anderen Seite drängen Finanzminister und Regulatoren auf eine rasche Einführung. Es ist naheliegend, dass dieser Konflikt zulasten der Implementierungszeit der Banken geht.

4 Handlungsfelder

Der knappe Zeitrahmen ist nur eine Herausforderung. Eine weitere wird die Heterogenität sein. Denkbar ist, dass die FTT für verschiedene Länder zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wird, dass unterschiedliche Asset-Klassen betroffen sind, und dass es eine Vielzahl der Ausnahmeregelungen gibt. Es sind also Möglichkeiten zu schaffen, Länder, Tatbestände oder Personen einzeln oder in Gruppen zuzuschalten, abzuschalten oder im Steuersatz zu variieren.

Voraussetzung einer schnellen Implementierung solch komplexer Regeln ist die saubere Modularisierung. Spezifikationen, Dokumentationen und Prozesse im Business und in der IT können schon jetzt im Hinblick auf die kommende Steuer aufgenommen werden. Zum einen ermöglicht dies die Weiterverwertung bereits für Frankreich und Italien aufgewendeter Arbeit, die andernfalls verloren wäre. Und Banken die aufgrund der EU-FTT erstmals dieses Regeln einführen, schaffen sich Transparenz, die der Umsetzung zugute kommt.

In jedem Falle sollte die Chance genutzt werden, jetzt mit geringem Aufwand das Projekt vorzubereiten, um für die spätere, zwingende Umsetzung den absehbaren Kosten- und Zeitdruck zu reduzieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Banking Concepts AG
Gartenstr. 59
CH-4052 Basel
Tel.: +41 61 284 9080
<http://www.bankingconcepts.com>

Ihre Ansprechpartner:

André Schwarz
Managing Partner
Mobile: +41.79.600 85 74
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Benedikt Jaeger
Senior Consultant
Mobile: +41.79.316 71 61
benedikt.jaeger@bankingconcepts.com